



SR-Nummer: 101.1

Behördenentschädigungs-Verordnung

1. Januar 2022

- Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Grundentschädigung und Zulagen der Behörden.....	3
Art. 2 Präsidium von Ad-hoc-Kommissionen	3
Art. 3 Spesen- und Kostenersatz.....	3
Art. 4 Sitzungs- und Taggelder.....	4
Art. 5 Entschädigung des Wahlbüros	4
Art. 6 Entschädigung im Gemeindeführungsorgan (GFO)	4
Art. 7 Entschädigung in der Feuerwehr	4
Art. 8 Teuerungszulage	4
Art. 9 Verwaltungsratsmandate	4
Art. 10 Aufhebung früherer Vorschriften	4
Art. 11 Inkrafttreten	4
Art. 12 Übergangsregelungen	5

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung die nachstehende Behördenentschädigungs-Verordnung.

Art. 1 Grundentschädigungen und Zulagen der Behörden

Die Mitglieder der nachstehend genannten Behörden beziehen die folgenden festen Jahresentschädigungen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Gemeinderat | |
| - Grundentschädigung für jedes Mitglied
(inkl. Präsidentin bzw. Präsident der
Schulpflege) | Fr. 45'000 * |
| - Grundentschädigung für Gemeindepräsidentin
bzw. Gemeindepräsident | Fr. 70'000 * |

* inkl. Sitzungsgelder für Teilnahme an Gemeindeversammlungen sowie an Sitzungen des Gemeinderats

- | | |
|--------------------------------------------------------------|--------------|
| 2. Schulpflege | |
| - Grundentschädigung für jedes vom Volk gewählte
Mitglied | Fr. 15'000 * |

*inkl. Teilnahme an Sitzungen Schulpflege, inkl. Vorbereitung, Schulbesuche, Strategieführung und – tagungen.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3. Rechnungsprüfungskommission | |
| - Grundentschädigung für jedes Mitglied | Fr. 5'000 |
| - Grundentschädigung für Aktuarin bzw. Aktuar | Fr. 7'000 |
| - Grundentschädigung für Präsidentin bzw. Präsident | Fr. 8'000 |
| 4. Friedensrichteramt | |
| - Jahresentschädigung von
(Basis 100 Fälle pro Jahr). Der Gemeinderat
wird ermächtigt, diese Entschädigung je nach
Entwicklung der Fallzahlen anzupassen. | Fr. 65'000 |

Art. 2 Präsidium von Ad-hoc-Kommissionen

Präsidentinnen bzw. Präsidenten von Ad-hoc-Kommissionen wird für ihre Sitzungsbeanspruchung der doppelte Ansatz für Sitzungs-, Halbtags- oder Taggeldern gemäss Art. 4 dieser Verordnung entrichtet. Dadurch werden die Vorbereitungszeit und die grössere Verantwortung abgegolten. Bei Verhinderung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten erhält deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter die Entschädigung.

Art. 3 Spesen- und Kostenersatz

- 1 Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen bei auswärtigen Sitzungen und Konferenzen sowie für weitere Auslagen.
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderats und der in der Gemeindeordnung erwähnten eigenständigen und unterstellten Kommissionen erhalten einen Beitrag an ihre Infrastrukturkosten.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Details in einem Reglement.

Art. 4 Sitzungs- und Taggelder

- ¹ Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. folgende Entschädigung:
 - für eine Sitzung Fr. 70
 - für den halben Tag Fr. 95
 - für den ganzen Tag Fr. 190
- ² Der Gemeinderat regelt die Details in einem Reglement.
- ³ Die Ausrichtung von Sitzungs- oder Taggeldern an Angestellte der Gemeinde Thalwil richtet sich nach den Bestimmungen für das Gemeindepersonal.

Art. 5 Entschädigung des Wahlbüros

- ¹ Die Mitglieder des Wahlbüros sowie die notwendigen zusätzlichen Angestellten der Gemeindeverwaltung erhalten folgende Entschädigung:
 - für jeden Urnendienst Fr. 100
 - für die erste Stunde des Auszähldienstes Fr. 100
 - für jede weitere angebrochene Stunde im Auszähldienst Fr. 50
- ² Die zum Auszähldienst aufgebotenen Angestellten der Gemeindeverwaltung kann ausserdem die zusätzlich geleisteten Stunden ohne Zuschlag während der ordentlichen Arbeitszeit kompensieren.

Art. 6 Entschädigungen im Gemeindeführungsorgan (GFO)

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die Chefin bzw. den Chef und die Angehörigen des Gemeindeführungsorgans (GFO) festzusetzen.

Art. 7 Entschädigungen in der Feuerwehr

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr festzusetzen.

Art. 8 Teuerungszulage

Die in dieser Verordnung geregelten Entschädigungen basieren auf dem Stand der Teuerung von Anfang 2021 (Index November 2020). Auf diesen Ansätzen wird ab 1. Januar 2022 die Teuerung im gleichen Mass ausgeglichen wie auf den Besoldungen des Gemeindepersonals. Dabei dürfen die vorstehend genannten Ansätze jedoch nicht unterschritten werden.

Art. 9 Verwaltungsratsmandate

Eine allfällige Entschädigung als Mitglied in einem Verwaltungsrat oder Zweckverband ist nicht der Gemeinde abzutreten. In diesem Falle hat das Mitglied keinen Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld.

Art. 10 Aufhebung früherer Vorschriften

Mit dem Erlass dieser Verordnung wird die Behördenentschädigungs-Verordnung vom 19. Juni 2002 aufgehoben.

Art.11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Erlass an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 12 Übergangsregelungen

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 bleibt die Behördenentschädigungs-Verordnung vom 19. Juni 2002 weiter gültig.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Die vorstehende Behördenentschädigungs-Verordnung der Politischen Gemeinde Thalwil wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 angenommen.

Gemeindepräsident



Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster